

S a t z u n g
des Vereins zur Förderung des Sports an der UniBw München e.V.
in der Fassung vom 28.01.1987
- Angepasst 12.06.2018 -

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand

1. Der Name des Vereins ist:
„Verein zur Förderung des Sports an der Universität der Bundeswehr München e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 85577 Neubiberg, Werner-Heisenberg-Weg 39.
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Gerichtsstand ist München.

§ 2

Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports der Universität der Bundeswehr München durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Rahmen des § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die ideelle und materielle Förderung des Hochschulsports an der UniBw München; wie z.B. die Unterstützung von Fortbildungsveranstaltungen und sportlichen Wettkämpfen sowie die Schaffung, Erhaltung und den Betrieb von Sportanlagen und Ausbildungsstätten für die Angehörigen der UniBw München.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige natürliche und jede juristische Person werden, die um die Mitgliedschaft schriftlich ersucht.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Es besteht weder ein Aufnahmeanspruch, noch ist die Ablehnung der Aufnahme anfechtbar.
Die Mitgliedschaft wird mit Aushändigung des Vereinsausweises wirksam.
3. Die Mitgliedschaft erlischt nach dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.
Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Er kann unter Einhaltung einer Monatsfrist zu jedem Monatsende erklärt werden. Ausgeschlossen werden kann nur, wer gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen grob verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds.
4. Mitgliederbeiträge und Spenden können bei Austritt oder Ausschluss nicht zurückvergütet werden.

§ 4

Pflichten

1. Jedes Mitglied ist zur Wahrung der Interessen des Vereins sowie zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge verpflichtet. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags ergibt sich aus der Beitragsordnung.
2. Darüber hinaus können die Mitglieder für die Zwecke des Vereins freiwillig Spenden leisten.

§ 5

Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung,
- b) Der Vorstand.

§ 6

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Die Mitglieder sind mit einer Frist von mindestens vier Wochen durch den Vorstand schriftlich zu laden. Der Ladung ist die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung beizufügen.
2. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich vom Mitglied ausgeübt werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
 - b) Entlastung der Vorstandsmitglieder
 - c) Wahl des Beirates
 - d) Neuwahl der Vorstandsmitglieder
 - e) Wahl des Kassenprüfers und eines Stellvertreters
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Anträge von Vereinsmitgliedern an die Mitgliederversammlung
 - i) Auflösung des Vereins
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem die Versammlung leitenden Vorstandsmitglied und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
7. Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 5 Tage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen. Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung können Anträge auch in Abweichung von der 5-Tage-Frist behandelt werden.
8. Der Vorstand kann bei Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen.
9. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, sofern dies von mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich beantragt wird. Die betreffenden Mitglieder haben die Gründe hierfür in ihrem Antrag anzugeben.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Vertreter Studierendenbereich
 - c) dem Geschäftsführer
 - d) dem Schatzmeister
 - e) dem Schriftführer
 - f) dem Leiter Sportzentrum der UniBwM
2. Der Vorstand wählt aus seinem Kreis den stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Die Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme des Leiters Sportzentrum, werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre. Aus triftigen Gründen kann die Neuwahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf dieses Zeitraumes erfolgen. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
5. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer sind einzeln gemäß § 26 BGB zur Vertretung des Vereins berechtigt. Bei Beträgen über 2.500 Euro können nur zwei der oben genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam den Verein vertreten.
6. Die Vorstandsmitglieder führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Zahlung von pauschalen Vergütungen für Arbeits- oder Tätigkeitsaufwand (Tätigkeitsvergütung) an Mitglieder des Vorstandes durch den Verein ist zulässig.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung.
8. Soweit keine Vorstandsbeschlüsse oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung dem entgegenstehen, trifft der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende oder der Geschäftsführer die Entscheidungen im Rahmen der Geschäftsordnung. Er stellt den Jahresabschluss nach Prüfung durch den Kassenprüfer fest.

§ 8

Beirat

1. Dem Vorstand kann ein Beirat beigegeben werden, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
2. Die Zahl der Beiratsmitglieder sowie die Aufgaben des Beirates werden in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung des Beirates festgelegt.

§ 9

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
2. Liquidator ist der Vorstand.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Verein „Helfende Hände“, Verein zur Förderung und Betreuung mehrfachbehinderter Kinder und Erwachsener e.V. oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke gem. § 53 der AO zu verwenden hat (z. B. Förderung von Wissenschaft und Forschung).

§ 10

Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründerversammlung beschlossen und am 12.06.2018 von der Mitgliederversammlung geändert.

Neubiberg, den 12.06.2018